7 - 8

TITEL

Europa vor der Rampe

In immer mehr Ländern Europas schreitet die Euthanasie scheinbar unaufhaltsam voran. Dabei sind es oft juristische Hintertreppen, über die sich die Befürworter der Euthanasie voranarbeiten und über die sie an Boden gewinnen. Politische Bemühungen, sie aufzuhalten, fallen bislang eher halbherzig aus.

Von Stefan Rehder

Der überhaupt nicht christlich motivierte Arzt, Freimaurer und Illuminat Christoph Wilhelm Hufeland (1762–1836) hatte früh gewarnt. 1806 schrieb der Leibarzt des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm III., der in Weimar auch schon Goethe, Schiller, Herder und Wieland zu seinen Patienten zählte, im »Neuen Journal der practischen Arzneykunde und Wundarzneikunst«, der Arzt »soll und darf nichts anderes thun, als Leben erhalten; ob es ein Glück oder ein Unglück sey, ob es Werth habe oder nicht, dies geht ihn nichts an. Und mault er sich an, diese Rückseite in sein Geschäft aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar, und der Arzt wird der gefürchtetste Mann im Staat.« Heute, gut 200 Jahre später, wird diese Gefahr geradezu fahrlässig unterschätzt. Dabei befindet sich die Euthanasie fast überall in Europa auf dem Vormarsch, im Gestalt der so genannten »Tötung auf Verlangen«, als »ärztlich assistierter« sowie als andere begleiteter Suizid.

Auf die protestantischen Niederlande, wo im April 2002 ein Gesetz in Kraft trat, das Medizinern, welche die darin enthaltenen »Sorgfaltskriterien« beachten, ausdrücklich die »Tötung auf Verlangen« als auch den »ärztlich assistierten Suizid« erlaubt, folgte rund sechs Monate später das ebenfalls katholische Belgien. Wie sein niederländisches Vorbild hob auch das belgische Gesetz die Strafbarkeit der »Tötung auf Verlangen« nicht völlig auf, sondern band die Straflosigkeit von Patiententötungen an gesetzliche Bedingungen, die teils restriktiver, teils liberaler als in den Niederlanden ausfielen. Im Frühjahr des vergangenen Jahres trat in Luxemburg ein ähnliches Gesetz in Kraft. Da sich Großherzog Henri von Luxemburg, ein praktizierender Katholik, jedoch weigerte, das Gesetz zu unterzeichnen, änderte das Parlament kurzerhand auch gleich die Verfassung und entmachtete das Staatsoberhaupt. Auf dass das Gewissen des Großherzogs künftig seine Ruhe habe, werden Gesetze durch seine Unterschrift seitdem nur noch »verkündet« und nicht mehr – wie es die alte Verfassung vorsah – vorab auch »gebilligt«.

In der Schweiz, die zwar kein Mitglied der Europäischen Union ist, wohl aber in Europa liegt, schloss der Kanton Zürich vergangenen Herbst einen Vertrag mit der Organisation »Exit« über die Durchführung begleiteter Suizide. Beihilfe zum

Christoph Wilhelm Hufeland (1762 – 1836)

Selbstmord ist nach Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches nur dann straflos, wenn sie aufgrund »selbstsüchtiger Motive« erfolgt. Dass Organisationen für die Begleitung eines Suizids Geld verlangen, wird von der dortigen Justiz bislang nicht als hinreichend betrachtet, um Selbstsucht unterstellen zu können. Mitarbeiterwohnen in der Schweiz jedoch ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen, das eine Verschärfung der Umstände erreichen will, unter denen eine Suizidbegleitung als legal betrachtet werden soll. Bis Anfang März hatten Organisationen und Einzelpersonen Gelegenheit, sich im Rahmen der so genannten »Vernehmlassung« zu zwei Varianten eines Gesetzesentwurfes zu äußern. Wie diese aus der Vernehmlassung herauskommen, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Möglich ist allerdings auch, dass das geplante neue Gesetz auch durch einen Volksentscheid zu Fall gebracht wird, den Organisationen wie »Exit« und »Dignitas« anstreben.

In Deutschland gründete kürzlich Roger Kusch nach dem Vorbild von »Exit« einen neuen Verein, der Möglichkeiten einen begleiteten Suizid anbieten. Beihilfe zum Suizid ist hierzulande bisher straffrei. Straftat machen können sich Personen, die bei einem Suizid assistieren, jedoch durch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Während die Politik kostbare Zeit mit einem Streit darüber verschwendet, was verboten werden soll, die »organisierte«, die »geschäftsmäßige« oder gar nur die »gewerbliche« Vermittlung von Gelegenheiten zu Selbsttötung, schaffen die Euthanasie-Befürworter Fakten. So gut wie nie erfolgt der Vormarsch dabei offen und für alle sichtbar über die Vordertreppen der Parlamente. Fast immer sind es vielmehr zunächst die Hintertreppen der Justiz, die zuvorderst gestürmt werden.

Und das, obwohl Ärzte zu keinem Zeitpunkt der Geschichte mehr über die Entsorgung und Linderung von Schmerzen wussten als heute. War in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Leben der Menschen noch durch eine niedrige Lebenserwartung und eine hohe Sterberate – vor allem bei Säuglingen und Kindern – geprägt, so steigt die Lebenserwartung der Europäer längst jedes Jahr um weitere drei Monate. Tödliche Epidemien wie Pocken, Cholera und Typhus, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts große Teile der Bevölkerung Europas hinwegrafften, gelten inzwischen als nahezu ausgerottet. Individuelle Krankheiten besitzen heute nicht nur ein viel geringeres Sterblichkeitsrisiko als zu Lebzeiten Hufelands, die Möglichkeiten der Medizin, ihnen entgegenzuwirken, haben

In immer mehr Ländern Europas schreitet die Euthanasie voran. Politische Bemühungen, diese Entwicklung aufzuhalten, fallen bislang eher halbherzig aus.

12 - 13

Soziale Netzwerke finden immer mehr Zulauf. »LebensForum« sprach mit dem Kommunikationsexperten Prof. Dr. Wolfgang Stock über die Bedeutung des Internets für die Lobbyarbeit.

Roger Kusch ante portas

Liebe Leserin, lieber Leser,

Roger Kusch ist zurück. Die »lächelnde Guillotine« ist nicht nur wieder in den Schlagzeilen. Nein, der von Kusch nach dem Vorbild der Schweizer »Sterbehilfe«-Organisation »Exit« gegründete Verein ist angeblich auch längst aktiv geworden. Glaubt man »Dr. Tod«, gibt es bereits zwei neue Opfer.

Die Politik kommt trotzdem nicht in die Hufe. Dabei mangelt es schon seit langem nicht an Vorschlägen, wie systematische Beihilfe zum Suizid in Deutschland gestoppt werden kann. Im Gegenteil: Diesmal gibt es ein ebenso schädliches wie überflüssiges Überangebot an Ideen. Der Grund: Unsere Politiker sind wieder einmal uneins. Entgegen dem äußeren Schein geht es bei diesem Streit nicht etwa um nebensächliche Details, sondern um den Kern. Gestritten wird im Grunde darüber, was eigentlich verboten werden soll: Die »organisierte«, die »gewerbsmäßige«, die »geschäftsmäßige« oder gar nur die »Bewerbung« der »Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung« (vgl. S 4 ff).

»Rechtswidrig, aber straffrei: Der Suizid«

Grund für diesen Streit ist meines Erachtens jedoch ein kategorialer Denkfehler. Er geht von der These aus, dass alles, was nicht bestraft wird, auch erlaubt sein müsse. Richtig daran ist, dass das deutsche Strafrecht tatsächlich weitgehend nach genau diesem Prinzip funktioniert. Übersehen wird jedoch, dass gerade beim Suizid die Dinge völlig anders liegen. Es stimmt: In Deutschland wird Suizid nicht bestraft. Aber doch nicht, weil es sich beim Suizid um eine erlaubte Tat handelt, sondern nur, weil es keinen Sinn macht, Suizidenten zu bestrafen.

»Gelingt« ein Suizid, existiert die Person, die bestraft werden könnte, nicht mehr. »Misslingt« er, ist die Person, die der Staat zur Rechenschaft ziehen könnte, schon genug gestraft. Das – und nicht etwa ein vermeintliches Recht auf Suizid – ist der Grund, warum der Staat darauf verzichtet, den Suizid zu bestrafen. Dass auch die Beihilfe zum Suizid in Deutschland bislang nicht bestraft wird, liegt wiederum an der deutschen Strafrechtssystematik. Die sieht einfach nicht vor, dass jemand wegen der Beihilfe zu etwas, das – wenn auch fälschlicherweise – als erlaubt betrachtet wird, bestraft werden kann.

Nun gibt es genau zwei Wege, dieses Problem zu lösen. Man kann, wie dies etwa der Medizinethiker Axel W. Bauer vorschlägt, sich einfach über die herrschende Systematik im Strafrecht hinwegsetzen und die Suizidbeihilfe – wie etwa unsere österreichischen Nachbarn – künftig unter Strafe stellen. Obwohl ich Sympathie für diesen Vorschlag habe, halte ich ihn für politisch nicht durchsetzbar. Wer weiß, wie viel Wert gerade Juristen auf das Formale legen, der weiß auch, wie viele Nackenhaare sich hier sträuben werden. Die andere Möglichkeit besteht darin, die Verfechter der »Kultur des Todes« mit ihren eigenen Waffen zu schlagen und eine Rechtskonstruktion zu gebrauchen, die bislang ausschließlich gegen den Schutz des Lebens in Stellung gebracht wurde.

Würde der Suizid – weil unvereinbar mit der Würde und dem Schutz menschlichen Lebens – künftig als »rechtswidrig« betrachtet und bloß »straffrei« gestellt, ließe sich die Beihilfe zum Suizid durchaus bestrafen, ohne die Strafrechtssystematik zu verletzten. Der Vorschlag hätte den Charme, dass man dann auch gleich über die Bestrafung der Beihilfe zur vorgeburtlichen Kindstötung nachdenken könnte. Ein Vorschlag, für den sich die Verfechter einer Strafrechtssystematik eigentlich erwärmen können müssten.

Eine erhellende Lektüre wünscht Ihnen

Claudia Kaminski

Claudia Kaminski
Bundesvorsitzende der ALfA